

Beilage 1351

Kurze Anfrage Nr. 45

Betreff:

Zuständigkeit des Gesetzes zum Art. 131 GG und Festsetzung der Versorgungsbezüge für die ehemaligen Arbeiter und Angestellten der tschechoslowakischen Tabakregie.

In der k.u.k. Monarchie Österreich-Ungarn sowie in der ab 1918 nachfolgenden tschechoslowakischen Republik war die Herstellung und der Vertrieb von Tabakwaren Staatsmonopol.

Die damit beschäftigten Arbeiter und Angestellten waren versorgungsberechtigt. Dieser Anspruch wurde auch durch die Pensionszahlungen vom Oberfinanzpräsidenten Wien-Niederdonau auf Grund eines Erlasses des RdF vom 14. September 1942 V 1446 SU — 3103 II anerkannt.

Bisher erhielten die jetzt durch die Ausweisung in Bayern lebenden sudetendeutschen Anspruchsberechtigten zum Teil jederzeit widerrufliche Zuwendungen an nichtbayerische Pensionisten, während einem Teil der Antragsteller die Gewährung untersagt wurde.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Nach welchen Richtlinien wurden die Zuwendungen an die ehem. Tabakarbeiter gewährt?
2. Fallen diese Versorgungsberechtigten jetzt unter das Gesetz zum Artikel 131?
3. Wenn ja, wann und nach welchen Grundsätzen erfolgt die Festsetzung der Versorgungsbezüge und in welchem Verhältnis werden sie auf andere Sozialleistungen angerechnet?

Augsburg, den 13. August 1951

Ospald (SPD)

*

München, den 3. September 1951

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Kurze Anfrage Nr. 45

Zum Schreiben vom 16. August 1951 II/KA Nr. 45

Zu der kurzen Anfrage Nr. 45 nimmt die Staatsregierung wie folgt Stellung:

1. Die früh. Angestellten und Arbeiter der tschechoslowakischen Tabakregie, die nach Maßgal des Pensionsnormale Pensionen bezogen haben, erhalten diese Pensionen seit 1. November 1946 auf Grund der Ministerratsanordnung vom 29. Oktober 1946, ab 1. Mai 1948 auf Grund des Ges. vom 3. Mai 1948 von den Oberfinanzdirektionen als Zuwendungen weiter.

2. Die Versorgungsberechtigten der früheren tschechoslowakischen Tabakregie fallen unter das Gesetz zu Art. 131 GG.

3. Die Pensionen werden nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 des Ges. zu Art. 131 GG. vom 1. April 1951 an weitergezahlt. Die einschlägige Ausführungs-VO der Bundesmin. d. Innern und der Finanzen steht noch aus. Auf die Zuwendungen sind bisher Renten aus der Sozialversicherung nicht angerechnet worden. Es ist auch nicht damit zu rechnen, daß die Sozialversicherungsrenten künftig auf die Versorgung nach dem Gesetz zu Art. 131 GG angerechnet werden, weil das Pensionsnormale eine solche Anrechnung nicht vorgesehen hat.

(gez.) Friedrich Zietsch,
Staatsminister

Beilage 1352

Antrag

Betreff:

Eingliederung des Landespersonalamtes in den Geschäftsbereich des Finanzministeriums

Der Landtag wolle beschließen:

Das Landespersonalamt ist aus verfassungsrechtlichen Gründen dem Staatsministerium der Finanzen zu unterstellen.

München, den 4. September 1951

von Knoeringen
und Fraktion (SPD)